

SATZUNG DER SCHÜLERVERTRETUNG DER DEUTSCHEN SCHULE VALENCIA

Deutsche Schule Valencia – (gültig ab Schuljahr 2015/16)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	S. 1
2. Organe und Wahlen	S. 1
3. Rechte und Pflichten	S. 2
4. Aufgaben und Wahl der VerbindungslehrerInnen	S. 2
5. Veranstaltungen	S. 3
6. Gültigkeit und Änderung der Satzung	S. 3

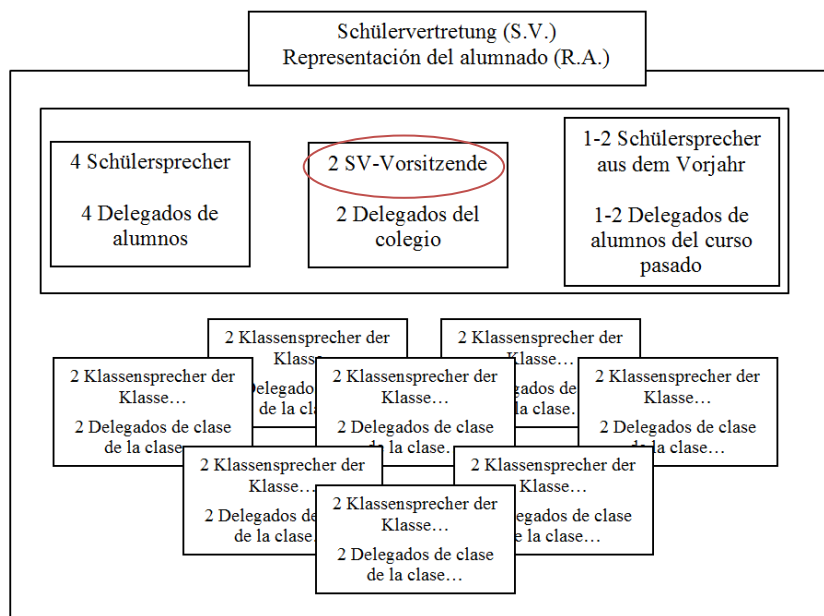
SATZUNG DER SCHÜLERVERTRETUNG DER DEUTSCHEN SCHULE VALENCIA

Deutsche Schule Valencia
(gültig ab Schuljahr 2015/16)

1. ALLGEMEINES

- 1.1 In der Schülervertretung (SV) sind ab 5. Klasse an alle SchülerInnen der Deutschen Schule Valencia vertreten, einer Begegnungsschule, die auf der Basis der Erziehungsabkommen zwischen Deutschland und Spanien arbeitet.
- 1.2 Die SV wirkt selbständig und in Zusammenarbeit mit den anderen Organen an der Gestaltung des Schullebens mit und ist Verbindungsorgan zur Lehrerschaft, Schulleitung und Vorstand.
- 1.3 Die SV vertritt die Interessen der SchülerInnen.
- 1.4 Die SV bemüht sich um ein gutes Zusammenleben der gesamten Schulfamilie.
- 1.5 Die SV bemüht sich um einen lebendigen Austausch beider Kulturen.
- 1.6 Die SV bemüht sich, die kulturellen, sozialen, akademischen und sportlichen Interessen der SchülerInnen zu fördern.
- 1.7 Die SV darf nicht den Zielsetzungen bestimmter politischer, konfessioneller oder weltanschaulicher Gruppen dienen.

2. ORGANE UND WAHLEN



- 2.1 Stimmberechtigte Mitglieder der SV sind nur die KlassensprecherInnen. Sie müssen immer die Interessen der Mehrheit ihrer Klasse vertreten.
- 2.2 Ab 5. Klasse wählen die SchülerInnen jeder Klasse in der ersten Woche für die Dauer des Schuljahres zwei KlassensprecherInnen. Der Termin der Wahl soll bei neu zusammengesetzten Klassen in Absprache mit den Verbindungslehrern verschoben werden, um den SchülerInnen Gelegenheit zu geben sich kennenzulernen. Deren

Aufgabe ist es, ihre Klasse zu vertreten sowie als Vermittler zwischen Schülerschaft und Lehrerschaft zu agieren.

- 2.3 Die SV besteht aus den Klassensprechern und wird von den beiden SV-Vorsitzenden geführt.
- 2.4 Die SchülersprecherInnen (6-8 Personen) werden von den Klassensprechern gewählt. Diese 6-8 SchülersprecherInnen wählen zwei SV- Vorsitzende.
- 2.5 Die SchülersprecherInnen können von ihren Ämtern zurücktreten. Ihre NachfolgerInnen werden dann umgehend von der Schülerversammlung (S.V.) aus ihrer Mitte gewählt.
- 2.6 Die KlassensprecherInnen können in begründeten Fällen von ihrem Amt zurücktreten oder auch mit 2/3 Mehrheit der Klasse abgewählt werden, in diesem Fall übernehmen die beiden SchülerInnen mit der nächsthöchsten Stimmenzahl ihr Amt.

3. RECHTE UND PFLICHTEN

- 3.1 In Zusammenarbeit mit allen an der Schule Beschäftigten hilft die SV mit, die schulische Ordnung einzuhalten.
- 3.2 Die SV kann Arbeitsgruppen einrichten und verschiedene Aktivitäten (im Sinne von 1.6) durchführen.
- 3.3 Die SchülerInnen können über die Schülerversammlung (S.V.) Anträge, die die Lehrerkonferenz, Schulvorstand oder SEB betreffen, über die Schulleitung stellen.
- 3.4 Die SV ist über wichtige Entscheidungen der verschiedenen Schulgremien, die die SchülerInnen betreffen, zu unterrichten (siehe 4.3).
- 3.5 Die SchülerInnen haben das Recht, in mindestens einer Unterrichtsstunde im Monat in der Regel beim Klassenlehrer (in der Klassenlehrerstunde falls es diese gibt) über SV-Probleme sprechen zu können. (Für die Oberstufe kann dies flexibel gehandhabt werden.) Die Schülerversammlung (S.V.) hat das Recht durch die Schülerzeitung und ihren Bereich auf der Homepage der Schule nach vorheriger Beratung mit den Verbindungslehrern und nach Genehmigung durch die Schulleitung Informationen an die SchülerInnen weiterzugeben.

4. AUFGABEN UND WAHL DER VERBINDUNGSLEHRER

- 4.1 Die VerbindungslehrerInnen helfen den SchülerInnen und beraten sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung ihrer Rechte. Sie vermitteln zwischen der SV/gesamten Schülerschaft und der Schulleitung bzw. der Lehrerschaft.
- 4.2 Die VerbindungslehrerInnen nehmen an den Schülerversammlungs-Sitzungen (S.V.-Sitzungen) mit beratender Stimme teil.
- 4.3 Die VerbindungslehrerInnen informieren die SchülerInnen über Entscheidungen der verschiedenen Schulgremien, von denen sie betroffen sind.
- 4.4 Die beiden VerbindungslehrerInnen werden innerhalb der ersten drei Schulwochen für zwei Schuljahre von den Schülerversammlungsmitgliedern gewählt.
- 4.5 Die amtierenden VerbindungslehrerInnen erstellen eine Kandidatenliste, in die sich die interessierten LehrerInnen eintragen können und hängen die endgültige

Kollegenliste nach vorheriger Rücksprache mit der Schulleitung für eine Woche im Lehrerzimmer und im Foyer aus.

- 4.6 VerbindungslehrerInnen können in begründeten Fällen von ihrem Amt zurücktreten, in diesem Fall übernehmen die beiden LehrerInnen mit der nächsthöchsten Stimmenzahl ihr Amt. Die VerbindungslehrerInnen erhalten eine dem Aufwand entsprechende Entlastung und auch eine entsprechende Anerkennung.
- 4.7 Jeder Klassensprecher der Klassen 5 bis 12 wählt im Sinne seiner Klasse aus der Kandidatenliste einen spanischen und einen deutschen Verbindungslehrer. Verbindungslehrer sind der spanische und der deutsche Lehrer, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Im Falle eines unentschiedenen Ausgangs, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl. Die Wahl wird von den amtierenden Schülersprechern unter Aufsicht der amtierenden Verbindungslehrer organisiert. Sie muss demokratischen Grundsätzen entsprechen und ist geheim. Die gewählten VerbindungslehrerInnen bedürfen keiner Bestätigung. Wiederwahl ist möglich.
- 4.8 Wenn mehr als $\frac{2}{3}$ der Schülervvertretung für eine Neuwahl der VerbindungslehrerInnen stimmen, muss diese durchgeführt werden.

5. VERANSTALTUNGEN

- 5.1 Die Veranstaltungen der Schülervvertretung (siehe 1.6 und 3.2) bedürfen *der Erlaubnis der Schulleitung* und sind dann Schulveranstaltungen auf dem Schulgelände oder gegebenenfalls auch außerhalb.
- 5.2 Bei jeder Veranstaltung ist eine Aufsicht notwendig. Diese wird von LehrerInnen freiwillig geleistet.

6. GÜLTIGKEIT UND ÄNDERUNG DER SATZUNG

- 6.1 Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2015 in Kraft
- 6.2 Satzungsänderungen können von der Schülervvertretung mit mehr als $\frac{2}{3}$ der Stimmen beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Lehrerkonferenz.